

# Amtsblatt

## für das Amt Biesenthal-Barnim

11. Jahrgang

Biesenthal, 25. November 2014

Ausgabe 14/2014

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

1. Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim..... Seite 2
2. Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin..... Seite 3
3. Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern  
– Hausnummernverordnung – ..... Seite 4
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen  
im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim ..... Seite 5
5. Genehmigungsverfügung zur Satzung der Jagdgenossenschaft Trampe ..... Seite 6

#### **Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

1. Beschlüsse des Amtsausschusses Biesenthal-Barnim vom 13.10.2014..... Seite 6
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 20.10.2014 ..... Seite 8
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 30.10.2014 ..... Seite 9
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 15.10.2014 ..... Seite 9
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 09.10.2014..... Seite 10

#### **IMPRESSUM**

### Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0  
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.  
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund §§ 140 Abs. 1, 30 Abs. 4, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], und der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) vom 01.12.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am 13. Oktober 2014 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, des Amtsdirektors als Hauptverwaltungsbeamten und dessen allgemeinen Vertreter.

### § 2

#### Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten sind. Daneben wird Sitzungsgeld, in begründeten Fällen der Verdienstaussfall und bei Dienstreisen Reisekostenentschädigung gewährt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter erhalten eine monatliche steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.

### § 3

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 4 Abs. 6 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für drei Kalendermonate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat der Nichtausübung des Mandats die Zahlung vollständig eingestellt.
- (2) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen. Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tag des Wirksamwerdens der Abberufung. Werden die Dienstgeschäfte für drei Kalendermonate nicht wahrgenommen, ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ab dem Ersten des vierten Kalendermonats der Nichtausübung der Dienstgeschäfte einzustellen.
- (3) Im Vertretungsfalle ist die nach Abs. 1 gewährte monatliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen entsprechend des § 4 Abs. 3 zu kürzen.
- (4) Die den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, gewährte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld wird quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt. Das Gleiche trifft für die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung des Amtsdirektors und des allgemeinen Vertreters zu.

### § 4

#### Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

- (1) Die Amtsausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **85,00 Euro**.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **340,00 Euro**.
- (3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nach Abs. 2 gewährt, wenn die Stellvertretung länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Das Gleiche gilt für die Stellvertreter der anderen Amtsausschussmitglieder für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1, S. 4, 2. HS beim Amtsausschussmitglied eingestellt, so erhält der Stellvertreter die vollständige Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Abs. 1.
- (4) Für jede Sitzung des Amtsausschusses erhalten Amtsausschussmitglieder bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**. Stellvertreter der Amtsausschussmitglieder erhalten im Verhinderungsfalle des Amtsausschussmitgliedes bei Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (5) Für Sitzungen von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen wird für die Mitglieder der Ausschüsse bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro** gezahlt. Mitglieder des Amtsausschusses, die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und nicht gleichzeitig Mitglied in den Ausschüssen sind, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Die Mitglieder, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenerklärung zur Beschaffung der technischen Voraussetzung eine einmalige Pauschale in Höhe von 500,00 EUR. Damit sind sämtliche durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten. Daneben erhalten sie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR. Ein Mitglied, das an der digitalen Gremienarbeit sowohl im Amtsausschuss als auch in der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung teilnimmt, erhält seine Entschädigung auf Grundlage dieser Satzung.

### § 5

#### Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Biesenthal-Barnim erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 Euro**.
- (2) Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **75,00 Euro**.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 24.03.2009, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2009, außer Kraft.

**ausgefertigt:**

*Biesenthal, den 14.10.2014*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 13.10.2014, ausgefertigt am 14.10.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 14, Jahrgang Nr. 11, am 25.11.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 14.10.2014

gez. Nedlin  
Amtdirektor

### Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin

Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und in Anlehnung an die aufgehobene Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und für den ehrenamtlichen Bürgermeister. Ebenso gelten die Vorschriften dieser Satzung für in der Gemeinde Breydin ehrenamtlich Tätige und die berufenen sachkundigen Einwohner.

#### § 2

##### Grundsätze

- (1) Dem Gemeindevertreter, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, werden zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten werden.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld und der Aufwandsentschädigung werden ein eventueller Verdienstaussfall und bei Dienstreisen Reisekosten gewährt.

#### § 3

##### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 4 Abs. 3 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.
- (2) Die den Gemeindevertretern, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt. Gleiches gilt für die Zahlung des Sitzungsgeldes für sachkundige Einwohner.

#### § 4

##### Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
 

Bürgermeister	450,00 Euro
– zuzüglich der Aufwandsentschädigung als Mitglied der Gemeindevertretung	50,00 Euro
Gemeindevertreter	50,00 Euro
- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Die Mitglieder, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenerklärung zur Beschaffung der technischen Voraussetzung eine einmalige Pauschale in Höhe von 500,00 EUR. Damit sind sämtliche durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten abgegolten. Daneben erhalten sie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR.

#### § 5

##### Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung erhalten die Gemeindevertreter, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten für die Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR.

#### § 6

##### Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Personen die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (Selbstständige und freiberuflich Tätige) stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.
- (2) Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von 10,00 Euro erstattungsfähig. Verdienstaussfall wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 7

**Reisekostenentschädigung**

- (1) Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Zu Grunde zu legen sind die Erstattungssätze, die dem Hauptverwaltungsbeamten gewährt werden würden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16. März 2009 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 21.10.2014

gez. Nedlin  
Amdtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende **Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 20.10.2014, ausgefertigt am 21.10.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 14, Jahrgang Nr. 11, am 25.11.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 21.10.2014

gez. Nedlin  
Amdtdirektor

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern  
– Hausnummernverordnung –**

Auf der Grundlage der §§ 5 (1) u. (4), 13 (1), 24, 26 (1) u. (3), 29, 30 (1), 32 (2) und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10), i. V. m. § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I, S. 954) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am **13. Oktober 2014** folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Vergabe von Hausnummern, Hausnummernverordnung, erlassen.

§ 1

**Örtlicher Geltungsbereich**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt in dem von den Gemarkungsgrenzen der Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim umschlossenen Gebiet.

§ 2

**Grundsätze**

- (1) Die Vergabe, Überprüfung und Änderung von Hausnummern obliegt dem Amt Biesenthal-Barnim.
- (2) Für die Beantragung einer Hausnummer ist der Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigte verantwortlich.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte hat sein bebautes Grundstück mit der von der Amtsverwaltung festgelegten Nummer auf eigene Kosten zu versehen und diese Kennzeichnung instand zu halten.
- (4) Jedes zur selbstständigen Wohn-, Wochenend- oder Gewerbenutzung bebaute Grundstück ist mit einer Hausnummer zu versehen. Befinden sich mehrere selbstständig nutzbare Gebäude auf dem Grundstück, erhält jedes Gebäude eine eigene Hausnummer.

- (5) Die Zuordnung der Hausnummer zu einer Straße oder einem Platz richtet sich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes. Stichstraßen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der sie erschlossen sind.
- (6) Die Nummerierung erfolgt mit arabischen Ziffern. Im Bedarfsfall ist der Zusatz eines Buchstaben zulässig.
- (7) Die Anbringung des Hausnummernschildes hat binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe/Zustellung des Hausnummernbescheides zu erfolgen.
- (8) Änderungen von Hausnummern können von der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim vorgenommen werden bei einer Straßenumbenennung, bei Fehlerhaftigkeit der vorhandenen Nummerierung und wenn die Eingliederung von Neubauten in die bestehende Nummernabfolge nicht mehr möglich ist.
- (9) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild erst nach einer Übergangszeit von drei Monaten entfernt werden. Es ist ungültig zu kennzeichnen; muss jedoch lesbar bleiben.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

§ 3

**Anbringung und Gestaltung**

- (1) Das Hausnummernschild ist vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut sicht- und lesbar am Gebäude oder an der festen Grundstückseinfriedung anzubringen.
- (2) Das Hausnummernschild ist als Hausnummernleuchte in Keramik-, Emaille- oder Metallausführung zulässig und muss sich vom Anbringungsort deutlich abheben.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 4

#### Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Verordnung können nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen werden, wenn dadurch die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und der Zweck dieser Verordnung auch durch andere Weise erreicht werden kann.

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 2 (2) keine Hausnummer beantragt
  2. entgegen § 2 (3) das Grundstück nicht mit der festgelegten Hausnummer versieht und nicht instand hält
  3. entgegen § 2 (8) das Hausnummernschild nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe/Zustellung des Hausnummernbescheides anbringt
  4. entgegen § 2 (10) die Übergangszeit von drei Monaten nicht einhält
  5. entgegen § 3 (1) das Hausnummernschild nicht gut sicht- und lesbar am Gebäude oder an der festen Grundstückseinfriedung anbringt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,- € geahndet werden.

### § 5

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung, Hausnummernverordnung, vom 03. April 2006 außer Kraft.

*Biesenthal, den 14.10.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

## Verkündungsanordnung

Die **Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern – Hausnummernverordnung** – beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 13.10.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 14, Jahrgang Nr. 11 am 25.11.2014 öffentlich verkündet.

*Biesenthal, den 14.10.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim

Gemäß des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I, S. 158) zuletzt geändert durch das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz vom 20.12.2010 erlässt der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 13. Oktober 2014 für das Amtsgebiet des Amtes Biesenthal-Barnim folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich, Öffnungszeiten

Aus Anlass von Veranstaltungen zu den Adventssonntagen dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels geöffnet sein.

Am 21.12.2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist das Öffnen der Verkaufsstellen im gesamten Amtsbereich gestattet.

### § 2

#### Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbglG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

*Biesenthal, den 14.10.2014*

*gez. Nedlin  
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Verkündungsanordnung**

Die **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim** beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 13.10.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 14, Jahrgang Nr. 11 am 25.11.2014 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 14.10.2014

gez. Nedlin  
Amtdirektor

**Genehmigungsverfügung zur Satzung der Jagdgenossenschaft Trampe**

**Sehr geehrter Wieloch,**

die Änderung der §§ 10 (4) und 13 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Trampe, welche auf der Mitgliederversammlung am 14.07.2014 beschlossen wurde, wird von mir, gemäß § 10 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

07.11.2014

Mit freundlichem Grüßen  
Im Auftrag  
Tiet  
SB untere Jagd- und Fischereibehörde

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 13. Oktober 2014**

**Beschluss-Nr. N 02/2014**

**Bestätigung der Eilentscheidung in Sachen Vergabe des „Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal Barnim“ an die Jagdhornbläsergruppe „Federspiel“ aus der Gemeinde Breydin OT Tuchen-Klobbicke zwischen dem Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn Andre Nedlin und dem Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn André Stahl vom 01.09.2014**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim bestätigt folgende Eilentscheidung vom 01.09.2014

„Der Jagdhornbläsergruppe „Federspiel“ aus der Gemeinde Breydin OT Tuchen-Klobbicke wird für das ehrenamtliche Engagement das „Ehrenzeichen des Amtes Biesenthal-Barnim“ verliehen.“

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 03/2014**

**Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim in der als Anlage beigefügten Form.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 04/2014**

**Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim**

*Beschlusstext:*

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in der als Anlage beigefügten Form.

2. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses vorzunehmen.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 14 vom 25.11.2014**

**Beschluss-Nr. N 05/2014**

**Benennung der A1-Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter**

*Beschlusstext:*

Mitte folgende Mitglieder und deren Stellvertreter für den A1-Ausschuss benannt haben:

## – Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

	<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter/in</i>
<b>Stadt Biesenthal:</b>	Herr Andre Stahl Herr Dirk Siebenmorgen	Frau Heike Müller Herr Uwe Bruchmann
<b>Gemeinde Breydin:</b>	Herr Peter Schmidt	Herr Holger Lampe
<b>Gemeinde Marienwerder:</b>	Herr Mario Strebe	Herr Ronny Kosse
<b>Gemeinde Melchow:</b>	Herr Ronald Kühn	Herr Andreas Bergener
<b>Gemeinde Rüdnitz:</b>	Frau Christina Straube	Herr Eike Probst
<b>Gemeinde Sydower Fließ:</b>	Herr Klaus-Peter Blanck	Herr Konstantin Schubert

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 06/2014

#### Wiederwahl der Schiedspersonen für die Schiedsstelle der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

*Beschlusstext:*

- Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hält zur Dokumentation fest, dass für die Wahlperiode 2014 bis 2019 zum Vorsitzenden der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim Herr Joachim Mau, Geburtsjahr 1964, wohnhaft in Melchow und zu den stellvertretenden Schiedspersonen Herr Winfried Ladwig, Geburtsjahr 1941, wohnhaft in Melchow sowie Herr Burkhard Stegemann, Geburtsjahr 1940 wohnhaft in Marienwerder gewählt wurden.
  - Der Amtsdirektor wird beauftragt, die gewählten Schiedspersonen dem Direktor des Amtsgerichtes Bernau zur Bestätigung vorzuschlagen.
  - Die Schiedspersonen erhalten folgende Aufwandsentschädigung in Höhe von:

der Vorsitzende	136 €/Monat.
die stellvertretenden Vorsitzenden	68 €/Monat.

Die Zahlung erfolgt nach Quartalsende.
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 07/2014

#### Antrag der Gemeinde Breydin auf Minderbelastung bei der Erhebung der Amtsumlage für das Haushaltsjahr 2014

*Beschluss abgelehnt*

### Beschluss-Nr. N 08/2014

#### Genehmigung zur Annahme einer Geldspende für die Gemeinde Sydower Fließ bis zu 50.000 €

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

- Dem Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, Herrn André Nedlin, wird die Annahme einer Geldspende von der Firma Kaun & Haase für die Gemeinde Sydower Fließ in Höhe bis zu 50.000 € durch den Amtsausschuss genehmigt.
  - Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 09/2014

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim 2014/2015

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim 2014/2015 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 13 vom 28.10.2014**

### Beschluss-Nr. N 10/2014

#### Mittelbereichskonzept Eberswalde

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, dass die Ziele des Mittelbereichskonzepts zur Kenntnis genommen werden und dass der Amtsdirektor ermächtigt wird, das Zielpapier zu unterzeichnen und an dessen Umsetzung zu arbeiten.

- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 11/2014

#### Abberufung des Kameraden Horst Feldhahn als Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim rückwirkend ab dem 30.09.2014

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Abberufung des Kameraden Horst Feldhahn als Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim rückwirkend ab dem 30.09.2014.

- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 12/2014

#### Abberufung des Kameraden Roman Wieloch als Ortswehrführer der Gemeinde Rüdnitz rückwirkend ab dem 30.09.2014

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Abberufung des Kameraden Roman Wieloch als Ortswehrführer der Gemeinde Rüdnitz rückwirkend ab dem 30.09.2014.

- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 13/2014

#### Abberufung des Kameraden Thomas Brodde als stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim rückwirkend ab dem 31.05.2014

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Abberufung des Kameraden Thomas Brodde als stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim rückwirkend ab dem 31.05.2014

- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 14/2014

#### Bestellung des Kameraden Roman Wieloch zum Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim rückwirkend ab dem 01.10.2014

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Bestellung des Kameraden Roman Wieloch zum Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim rückwirkend ab dem 01.10.2014.

- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. N 15/2014

#### Bestellung des Kameraden Andreas Gutcke zum stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim rückwirkend ab dem 01.10.2014

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Bestellung des Kameraden Andreas Gutcke zum stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim rückwirkend ab dem 01.10.2014

- *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**Beschluss-Nr. N 16/2014**

**Bestellung des Kameraden Carsten Henke zum Ortswehführer der Gemeinde Rüdnitz rückwirkend ab dem 01.10.2014**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Bestellung des Kameraden Carsten Henke zum Ortswehführer der Gemeinde Rüdnitz rückwirkend ab dem 01.10.2014

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 17/2014**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten gem. § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I, S. 158) zuletzt geändert durch das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz vom 20.12.2010 am Sonntag, dem 21.12.2014.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 14 vom 25.11.2014**

**Beschluss-Nr. N 18/2014**

**Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern – Hausnummernverordnung –**

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Vergabe von Hausnummern (Hausnummernverordnung) in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 14 vom 25.11.2014**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 5.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 20.10.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 18/2014**

**Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin**

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin in der als Anlage beigefügten Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 11. Jahrgang, Nr. 14 vom 25.11.2014**

**Beschluss-Nr. N 19/2014**

**Rücknahme des Beschlusses-Nr. 05/2014 vom 19.05.2014**

**Vorschlag eines Gemeindevertreters als Kandidat für den Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

– nicht gefasst –

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder  
hat in der Sitzung am 30.10.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 16/2014****Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 17/2014****Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf den gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen der Gemeinde Marienwerder***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt beiliegende Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf den gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen in der Gemeinde Marienwerder.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Dienstanweisung zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 18/2014****Kostenfreie Bereitstellung von Trinkmilch***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die kostenfreie Bereitstellung von Trinkmilch für die Grundschule Marienwerder ab dem Jahr 2015. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 19/2014****Abschluss eines Rahmenvertrages für Reparaturen an Asphaltstraßen***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt den Abschluss eines Rahmenvertrages mit der Fa. Mainka GmbH aus Hennickendorf für die Vergabe von Asphalt-Reparaturleistungen.

2. Die Einzelaufträge sind im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel bis max. 9.999,- € als Geschäft der laufenden Verwaltung zu erteilen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 20/2014****Übernahmeangebot einer Gewässerfläche, Grundstücksangelegenheit**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*

*Amtsdirektor*

**NÖ**

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow  
hat in der Sitzung am 15.10.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 08/2014****Asphaltdecke Teilbereich Finower Straße Melchow***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Die Herstellung des Teilstücks der Finower Straße von der Eberswalder Straße bis zur Kita im Rahmen der Schmutzwassererschließung in Asphaltbauweise mit seitlicher Entwässerungsrinne durchzuführen.

2. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem WAV „Panke-Finow“ abzuschließen.

3. Die Mittel für die Herstellung in Asphaltbauweise in der Höhe von 28.978,20 € in den Haushalt der Gemeinde Melchow 2015 einzustellen.

4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 18/2014****Verpachtung eines Flurstücks in der Flur 1 der Gemarkung Melchow**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 19/2014****Abwahl der Vertreter und deren Stellvertreter für den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“**

– *Beschluss abgelehnt*

**Beschluss-Nr. N 20/2014****Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“**

– *Beschlussfassung entfällt durch Ablehnung von BV-Nr. N 19/2014*

**NÖ = nicht öffentlich****NÖ**

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin  
 Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 09.10.2014 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. N 15/2014**

**Antrag auf Schließzeiten für die Kita „Traumhaus“ der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2015**

*Beschlusstext:*

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Traumhaus“ in der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2015.
 

Freitag, 15.05.2015	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag, 20.07.2015 bis	
Freitag 07.08.2015	3 Wochen Sommerferien
Montag 28.12.2015 bis	
Mittwoch 30.12.2015	Weihnachten/Jahreswechsel
- Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
  - *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 16/2014**

**Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf den gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen der Gemeinde Rüdnitz**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt beiliegende Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf den gemeindlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen in der Gemeinde Rüdnitz. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Dienstanweisung zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 17/2014**

**Um- und Ausbau des Gebäudes „Jugendklub Creatimus“ in der Dorfstraße 1, Rüdnitz**

**– Vergabe von Planungsleistungen –**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

- Das Ingenieurbüro Kandale GmbH, Kanalstraße 10 in 16348 Marienwerder wird mit den Leistungsphasen 5 bis 9 der HOAI beauftragt, um die Gesamtbaumaßnahme des Um- und Ausbaus des Gebäudes „Jugendklub Creatimus“ zu realisieren.
- Die Umsetzung der Gesamtbaumaßnahme (gemäß vorliegender Baugenehmigung) erfolgt in Bauabschnitten bis Ende 2016.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der geplanten Baumaßnahme einzuleiten.
  - *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 18/2014**

**Abwahl der Vertreter und deren Stellvertreter für den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“**

*Beschlusstext:*

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat folgende Vertreter und deren Stellvertreter für den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“ abgewählt (Einzelabstimmung):
 

Vertreter	Stellvertreter
1. Herr Wolfgang Weigt	3. Herr Wilfrid Rößler
2. Herr Andreas Hoffmann	4. Herr Wilfried Zupke
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WAV zu informieren.
  - *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 19/2014**

**Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“**

*Beschlusstext:*

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter für den Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“ gewählt:
 

Vertreter	Stellvertreter
Herr Wilfried Rößler	Frau Christina Straube
- Als Stimmführer im Wasser- und Abwasserverband „Panke-Finow“ bestimmt die Gemeinde Rüdnitz den von ihr gewählten Vertreter
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WAV zu informieren.
  - *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 20/2014**

**Änderung der Entschädigungssatzung**

*Beschlusstext:*

Hierzu fasst die Gemeindevertretung Rüdnitz folgenden Beschluss: Aufgrund §§ 30 Abs. 4, 24, 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) und in Anlehnung an die aufgehobene KomAEV hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am 09.10.2014 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 26.03.2009 wird wie folgt geändert:**

**– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –**

**1. In § 1 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

**Alternative 3:**

„Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 €.

Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie z.B. Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internet-Zugangs abgegolten.“

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise bis zum 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Einmalzahlungen erfolgen zusammen mit der auf den Zeitpunkt der Entstehung ihrer Fälligkeit folgenden Quartalszahlung.“

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 21/2014**

**Änderung der Geschäftsordnung**

– vertagt –

**Beschluss-Nr. N 22/2014**

**Einführung der digitalen Gremienarbeit**

*Beschlusstext:*

- Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt zum 01.01.2015 die Einführung eines Systems der digitalen Gremienarbeit.

- Die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt auf der Basis einer persönlichen Teilnahme-Erklärung.
  - Eine einmal abgegebene Erklärung kann für die Dauer der Wahlperiode nicht zurückgenommen werden.
  - Die Gültigkeit dieses Beschlusses setzt eine Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Rüdnitz voraus.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 23/2014**

**Verfassungsbeschwerde**

– *Beschluss abgelehnt*

**Beschluss-Nr. N 24/2014**

**Betreuung des „Gemeindezentrums Albertshof“, Gemeinde Rüdnitz**

**NÖ**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss-Nr. N 25/2014**

**Vergabe eines Erbbaurechts an einer Teilfläche eines Flurstücks der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz**

**NÖ**

– *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin*  
*Amtsdirektor*

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

